

Jugendhilfeausschuss	31.01.2013
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	545/2012-4
Stand	22.10.2012

Betreff Antrag des Youthclub Sechtem e.V. auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 10.12.2011

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss lehnt die Anerkennung des Youthclub Sechtem e.V. als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Sachverhalt

1. Der Youthclub Sechtem e.V. wurde 2007 als Elterninitiative gegründet und betreibt im Ortsteil Sechtem in den Räumen des städtischen Geschwister-Scholl-Hauses den gleichnamigen offenen Jugendtreff, den er in Eigeninitiative einrichtete. Zielgruppe des Treffs sind Kinder und Jugendliche aus Sechtem und Umgebung ab 12 Jahren, die an mittlerweile zwei Öffnungstagen die offenen Angebote, wie z.B. Kicker und Billard, PC und Musikanlage nutzen können. Die Betreuung übernehmen Honorarkräfte.

Die Stadt Bornheim unterstützt den Youthclub Sechtem e.V. mit freiwilligen Leistungen in Höhe von jährlich 4.500€ für eine Honorarkraft. Weiterhin werden einzelne Aktionen mit Projektmitteln der Jugendarbeit gefördert. Die Räumlichkeiten stehen dem Verein mietfrei zur Verfügung, Nebenkosten übernimmt ebenfalls die Stadt Bornheim. Die darüber hinausgehende Finanzierung des offenen Angebotes obliegt dem Verein Youthclub Sechtem e.V..

2. Nach § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie
 - auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 - gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Neben der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe und der Verfolgung gemeinnütziger Ziele sind nach § 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe „fachliche und personelle Voraussetzungen“, erforderlich, die erwarten lassen, dass der Träger „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Anerkennung solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann (vgl. 2.3 der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.4.1994). Damit soll „die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten.....“(vgl. BT-Dr. 11/5948/1989).

Die Mitarbeiter des Jugendtreffs verfügen weder über eine entsprechende pädagogische Qualifikation noch sind sie auf Grundlage eines qualifizierten pädagogischen Konzepts tätig. Das auf die Ausschreibung zum zweiten Öffnungstag eingereichte Konzept entspricht keinerlei fachlichen Standards. Schulungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten für Mitarbeiter, die regelmäßig von der Stadt Bornheim angeboten werden, sowie pädagogische Angebote für die Zielgruppe wurden vom Youthclub Sechtem e.V. mehrfach abgelehnt. In fachlicher und personeller Hinsicht ist der Youthclub daher nicht mit den Kleinen Offenen Türen in Walberberg oder Roisdorf vergleichbar, deren Träger eine fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter garantiert, die auf der Grundlage pädagogischer Konzepte arbeiten, regelmäßig an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und aktiv in der Kooperationsrunde Jugend mitarbeiten.

Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe ist die Zusammenarbeit mit dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) und freien Trägern. Diese Zusammenarbeit, z.B. in Form von Mitarbeit in Kooperationsrunden oder Beteiligung an Fortbildungen, war für den Verein auch nach wiederholten Einladungen des Jugendamtes nur selten möglich. Die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Verein und Jugendamt gestaltete sich oft problematisch, da der Verein nur über äußerst begrenzte zeitliche und personelle Ressourcen verfügt.

Unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ist weiterhin eine Solidität der organisatorischen und finanziellen Verhältnisse. Der Verein Youthclub e.V. verfügt offenbar nicht über Strukturen, die eine regelmäßige Kommunikation und verlässliche Abrechnung von Fördergeldern ermöglicht, wie Erfahrungen aus den letzten Jahren mit deutlich verspäteten Abrechnungen und nicht zustande kommenden Besprechungsterminen zeigen. Mehrfach wurde die Bitte des Jugendamtes um Gesprächstermine aufgrund zeitlicher Engpässe des Vorsitzenden abgelehnt, vereinbarte Termine wurden wiederholt verschoben bzw. nicht wahrgenommen. Verwendungsnachweise mussten mehrfach eingefordert werden und konnten nicht fristgerecht vorgelegt werden. Die ursprüngliche Idee der Eigenfinanzierung konnte nicht realisiert werden. Der Verein selbst mahnt regelmäßig einen Finanzierungsbedarf aufgrund unzureichender Eigenmittel an.

Der Youthclub Sechtem e.V. leistet unbestritten einen wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit in Bornheim-Sechtem. Dieses soziale Engagement ist jedoch nicht einem professionellen sozialpädagogischen Handeln gleichzusetzen. Aufgrund seiner personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen erfüllt der Youthclub Sechtem e.V. zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Beschlussfassung entstehen keine Kosten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag des Youthclub Sechtem e.V. vom 10.12. 2011